IMT Nuremberg Archives

H – 3408

International Court of Justice

H3408 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 580-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-821 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Fichergall

Fred FISHERALL
Chief, Document
Control Branch.

H3408 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 580-PS No. USA-821 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 7 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3408 - 0004

580-PS

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
III Wi. Arb.Pol. u. Soz.Verw.
Az.: 5782 - 460/42

Berlin W 35, den 6. März 42
Kurfürstenstr. 134

a) An den
Herrn Reichskommissar für das Ostland
in R i g a

b) An den
Herrn Reichskommissar für die Ukraine
in R o w n o

Nachrichtlich
an die Herren Generalkommissare
mit Nebenabdrucken
für die Herren Gebietskommissare.
Abt. Arbeit

Betrifft: Anwerbung ziviler Arbeitskräfte aus den bes.Ostgeb.

1. Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, hat mit Erlass vom 24.2.1942 - V a 5780. 28/60 - die Gestellung von

380 000 landwirtschaftlichen und
247 000 gewerblichen Arbeitskräften

aus den besetzten Ostgebieten gefordert. Der Einsatz dieser Arbeitskräfte im Reich ist wegen der bevorstehenden Frühjahrsbestellung und wegen des Bedarfs der Rüstungswirtschaft ganz besonders vordringlich und duldet keinen Aufschub.

2. Den in obigen Zahlen angegebenen Gesamtbedarf hat der Beauftragte für den Vierjahresplan im Einvernehmen mit mir auf die Gebiete der Reichs- und Generalkommissare umgelegt, wie aus den in der Anlage beigefügten Übersichten hervorgeht. An landw. Kräften sollen möglichst zur Hälfte männliche gestellt werden. Bei der Durchführung ist davon auszugehen, dass in jedem Falle der Bedarf des Reichs dem örtlichen Bedarf an Arbeitskräften vorgeht. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur gemacht werden für Aufgaben, die im unmittelbaren Interesse der Kriegsführung dringend notwendig sind, das sind z.B. die Bauaufgaben der OT, die Versorgung der Truppe, die Bedürfnisse der Landwirtschaft, die Kohlenförderung, die Wiederinstandsetzung der E-Werke u.a.

3. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt den Abteilungen Arbeitspolitik und Sozialverwaltung und den nachgeordneten Arbeits- bezw. Sozialämtern mit Unterstützung und im Einvernehmen mit den Abteilungen Politik, Presse und Propaganda

X 2 A 1/1

62-22-1

H3408 - 0005

Propaganda, Ernährung und Landwirtschaft und den örtlichen La-Dienststellen bezw. - Führern.
Ferner wird der Beauftragte für den Vierjahresplan seine Anwerbekommissionen verstärken bezw. neue einsetzen.

4. Die Abteilungen Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, sowie die ihnen nachgeordneten Arbeits- bezw. Sozialämter haben für eine weitgehende Erfassung der verfügbaren Arbeitskräfte Sorge zu tragen. In erster Linie sind die in den Städten noch vorhandenen Arbeitskräfte zu erfassen, die in den letzten Jahren vom Lande abgewandert und als Arbeitskräfte in städtischen Betrieben eingesetzt worden sind. Sodann sind auf dem Lande die aus den Städten abgewanderten Arbeitskräfte zu erfassen, die aus Ernährungsgründen auf den Sowchosen und bisherigen Kolchosen ihre Zuflucht genommen haben und entbehrlich sind. Bei der Erfassung und Bereitstellung dieser Kräfte haben die La-Führer tatkräftig mitzuwirken.

5. Ferner haben die La-Dienststellen die für die Arbeitertransporte notwendigen Lebensmittel und gegebenenfalls Gespanne bereitzustellen. Wenn möglich, ist jedem in das Reich abgehenden Transportzug ein Waggon Lebensmittel, z.B. u.a. Hirse, zur Anfangsverpflegung der Arbeitskräfte anzuhängen.

6. Die Arbeitskräfte sind anzuwerben. Zwangsgestellungen sind zu vermeiden, vielmehr soll aus politischen Gründen die Freiwilligkeit der Meldung gewahrt bleiben. Falls die Anwerbung nicht zu dem geforderten Ergenis führt und überschüssige Arbeitskräfte noch vorhanden sind, ist äusserstenfalls und im Einvernehmen mit dem Generalkommissar von der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19.12.1941 Gebrauch zu machen. Versprechungen, die nicht gehalten werden können, dürfen weder in Wort noch Schrift gemacht werden. Die Aufrufe (Maueranschläge) und die Werbung in Presse und Rundfunk dürfen daher keine unwahren Angaben enthalten, um Enttäuschung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte und damit Rückwirkungen auf die künftige Werbung in den besetzten Ostgebieten zu vermeiden.
Werbeaufrufe sind nur im Einvernehmen mit den Abteilungen

- 3 -

H3408 – 0006

580-PS

Arbeitspolitik und Sozialverwaltung - und Presse und Progaganda zu veröffentlichen.

7. Die abzugebenden Arbeitskräfte sind an bestimmte Sammelpunkte (z.B. Gebietskommissare, AA.) heranzubringen. Bei dem voraussichtlichen Fehlen von Transportmitteln sind die Arbeitskräfte notfalls im Fussmarsch heranzuführen, ihr notwendiges Gepäck durch Fuhrwerk, das von den abgebenden Ortschaften bezw. Betrieben zu stellen ist. Soweit erforderlich, sind befehlsmässige Sammellager einzurichten.

8. Das OKW - Chef des Transportwesens - hat zugesagt, wöchentlich eine bestimmte Anzahl von Zügen für den Abtransport der Arbeitskräfte in das Reich bereitzustellen. Fahrplan wird baldigst bekannt gegeben.

9. Für den Anmarsch zum Sammelpunkt und den Weitertransport der Arbeitskräfte ist Marschverpflegung zu stellen; am Sammelpunkt und an den Haltepunkten des Transportes möglichst warme Verpflegung durch die Arbeitsverwaltung einzurichten.

10. Entwesung der Arbeitskräfte und ihres Gepäcks ist in den bisher dafür vorgesehenen Einrichtungen vorzunehmen, wenn erforderlich, sind weitere Entwesungsanstalten zu errichten bezw. solche der Wehrmacht heranzuziehen.

Ihre nachgeordneten Dienststellen bitte ich umgehend mit entsprechender Weisung zu versehen und mir über das Veranlasste beschleunigt (Fernschreiben) zu berichten.
Die Generalkommissare haben wegen der Eilbedürftigkeit Abschrift unmittelbar erhalten.

In Vertretung
gez. Alfred Meyer
Gauleiter und Reichsstatthalter

Beglaubigt:
Reg.Amtm.

H3408 - 0007

580-PS

Abschrift.

Anlage 2 zu Va 5780.28/50

Abgabe von gewerblichen Arbeitskräften.

Abgabegebiet (Oblast)	Arbeitskräfte
Charkow	20 000
Saporoshje	15 000
Taganrog	10 000
Melitopol	10 000
Druczkowka	5 000
Wramatoskaje	20 000
Slawjansk	4 000
Konstantinowka	10 000
Stalino	50 000
Kiew	30 000
Nikolaijew	5 700
Kriwoj-Rog	7 000
Schostka	8 000
Rowno	1 000
Prosskurow	10 000
Dnjepropetrowsk	6 200
Pawel	4 000
Riga	2 000
Kauen	2 000
Wilna	2 000
Odessa	25 000
insgesamt:	247 900

Anlage 1 zu Va 5780.28/50

Abgabe von landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Abgabegebiet(Oblast)	Arbeitskräfte
1)Gebiet der Wi In Nord (Überwiegend russ.Flüchtlinge)	30 000
2)Generalkommissariat Weissruthenien und Gebiet Minsk einschl.Gebiet der Wi In Mitte	60 000
3)Reichskommissariat Ukraine	
Oblast Kiew Nord-Süd	90 000
" Kamenez-Podolsk	60 000
" Shitomir	50 000
" Rowno	30 000
" Luzk	30 000
" Brest	30 000
insgesamt:	380 000

62-22-4

H3408-0007A

580-PS
USA-821

H-3408

Filed 17 April 1946
[illegible]

USA. 821 (580-PS)

EXHIBIT-U.S.A.

821

(580-PS)

A 097086

H3408 - 0008

H3408-0008A

4 pages

USA. 821 (580-PS)

H3408 - 0009